

1044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 8. 9. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx 1989, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt 1,5 Wochenstunden; diese Verminderung erhöht sich um eine halbe Woche, wenn der Hauptschule ein Polytechnischer Lehrgang angeschlossen ist. Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.“

2. Im § 51 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung der Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt

1. 1 Woche an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen mit bis zu 3 Klassen sowie

an Polytechnischen Lehrgängen, die einer Volksschule angeschlossen sind,

2. 1,5 Wochenstunden an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen ab 4 Klassen.

Im Falle eines an eine Hauptschule angeschlossenen Polytechnischen Lehrganges gilt § 49 Abs. 1 a. Die Lehrverpflichtungsminderung steht auch im Falle angeschlossener Polytechnischer Lehrgänge an einer Schule nur einem Lehrer zu. Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1990 vermindert sich die Lehrverpflichtung für die Verwaltung der Unterrichtsmittel für den Informatikbereich

1. an Hauptschulen mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang gemäß § 51 Abs. 1 a Z 1 LDG 1984, wenn kein anderer Lehrer an dieser Schule eine derartige Lehrverpflichtungsminderung erhält,
2. an sonstigen Hauptschulen in der Art und um das Ausmaß, das sich aus § 49 Abs. 1 Z 4 LDG 1984 für die Verwaltung einer dort angeführten Sammlung ergibt.“

Artikel III

(1) Artikel I Z 1 tritt mit 1. September 1990, Artikel I Z 2 und Artikel II treten mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT

Problem:

Mit 1. September 1989 wird an den Polytechnischen Lehrgängen der Unterricht in Informatik eingeführt (siehe Änderung des Lehrplanes des Polytechnischen Lehrganges, BGBl. Nr. 241/1989). Ferner soll der Unterricht im Informatikbereich teils mit 1. September 1989 teils mit 1. September 1990 in den 3. und 4. Klassen der Hauptschulen eingeführt werden. Im Geltungsbereich des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, gibt es jedoch keine Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Verwaltung der für den Informatikunterricht erforderlichen Unterrichtsmittel.

Inhalt:

Für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Informatikbereich soll eine zusätzliche Verminderung der Lehrverpflichtung in das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz eingebaut werden.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz würde für das Jahr 1989 2,7 Millionen Schilling, für das Jahr 1990 16,2 Millionen Schilling und für das Jahr 1991 32,4 Millionen Schilling zusätzlich erfordern.

Erläuterungen

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, regelt im Gesetz selbst die Berücksichtigung von Nebenleistungen der Landeslehrer im Rahmen der Lehrverpflichtung. Hierbei wird der Informatikbereich nicht berücksichtigt.

Auf Grund der Novelle des Lehrplanes des Polytechnischen Lehrganges vom 9. Jänner 1989, BGBl. Nr. 241, wird mit 1. September 1989 Informatik in dreifacher Form im Polytechnischen Lehrgang eingeführt:

1. Als integrativer Teilbereich im Sozial- und lebenskundlichen Seminar, im Wirtschaftskundlichen Seminar, im Naturkundlich-technischen Seminar und im Landwirtschaftlichen Seminar,
2. als zusätzlicher alternativer Pflichtgegenstand und
3. als Freigegegenstand.

Ferner soll an den 3. und 4. Klassen der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule Informatik in folgender Weise in den Lehrplan eingebaut werden:

1. Ab 1. September 1989 als unverbindliche Übung und
2. voraussichtlich ab 1. September 1990 als integrativer Teilbereich in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik und Geometrisches Zeichnen.

Es bedarf daher einer Berücksichtigung dieser wichtigen Maßnahmen im LDG 1984. Für die Bundeslehrer erfolgen die Regelungen betreffend die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1965, in der geltenden Fassung im Verordnungswege.

Die kompetenzmäßige Grundlage für ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz besteht im Art. 14 Abs. 2 B-VG, wonach die Gesetzgebung bezüglich des Dienstrechtes der Landeslehrer Bundessache ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen ist im § 49 LDG 1984 geregelt, wobei im Abs. 1

sowohl die Lehrverpflichtung als auch die Verminderung der Lehrverpflichtung durch den Unterricht in bestimmten Unterrichtsgegenständen, die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte und die Verwaltung bestimmter Unterrichtseinrichtungen geregelt ist. Für den Informatikbereich genügt jedoch nicht bloß die Verwaltung der Unterrichtsmittel, sondern bedarf es — insbesondere wegen der vorgesehenen Struktur des Informatikunterrichtes — einer Betreuung und Unterstützung der Lehrer. Schließlich erscheint die Führung der Fachbibliothek für diesen Bereich gemeinsam mit der Verwaltung der Unterrichtsmittel zweckmäßig. Dies soll durch eine spezielle Lehrverpflichtungsminderung berücksichtigt werden.

Der Betreuung und Unterstützung der Lehrer kommt gerade im Hauptschulbereich besondere Bedeutung zu, da der pflichtmäßige Informatikunterricht integrativ in vier Pflichtgegenständen, nämlich in Deutsch, Mathematik, Lebender Fremdsprache und Geometrischem Zeichnen, geführt werden soll; dazu kommt noch, daß der Unterricht in den ersten drei genannten Pflichtgegenständen leistungsdifferenziert im Regelfall in einer die Klassenanzahl übersteigenden Anzahl von Schülergruppen erfolgt. Aus diesem Grund ist die Berücksichtigung der angeführten Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die übrige Systematik des LDG im Ausmaß von 1,5 Wochenstunden vertretbar, wobei festzustellen ist, daß aus den angeführten Gründen eine Differenzierung nach der Schulgröße nicht gerechtfertigt ist.

Da als Abgeltung für diesen Sonderbereich insgesamt 1,5 Wochenstunden vorgesehen sind, ist die Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Regelung geht daher davon aus, daß die Lehrverpflichtungsberechnung vorerst ohne Berücksichtigung der neu vorgesehenen Abgeltung so wie bisher durchgeführt und erst im Anschluß daran die zusätzliche Minderung von 1,5 Wochenstunden berücksichtigt wird.

Da sowohl an der Hauptschule als auch am Polytechnischen Lehrgang Informatikunterricht erfolgt, ist die Regelung für die zusätzliche Leistung eines Lehrers an einer Hauptschule, an welcher auch Klassen des Polytechnischen Lehrganges

angeschlossen sind, gemeinsam im neuen § 49 Abs. 1 a vorgesehen.

Wird eine Sonderschule nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt, so findet für den Sonderschullehrer, der die erwähnten Leistungen erbringt, gemäß der Einleitung des § 50 die Lehrverpflichtungsregelung der Lehrer an Hauptschulen (§ 49) unter Berücksichtigung der sonstigen im genannten § 50 enthaltenen Sonderbestimmungen Anwendung.

Zu Art. I Z 2:

Die Ausführungen zu Z 2 gelten hier sinngemäß, wobei jedoch berücksichtigt ist, daß

1. im Rahmen des Polytechnischen Lehrganges der Informatikunterricht nur an einer Schulstufe erfolgt,
2. der pflichtmäßige Informatikunterricht nur im alternativen Pflichtgegenstandsbereich erfolgt, und zwar als selbständiger alternativer Pflichtgegenstand sowie jedenfalls in einem Seminarbereich,
3. somit eine Leistungsdifferenzierung nicht zu berücksichtigen ist,
4. das Angebot der unterschiedlichen Seminare von der Schulgröße abhängt und
5. es auch selbständige Lehrgänge mit nur einer bis drei Klassen gibt.

Daher ist — im Gegensatz zur Hauptschule — eine Differenzierung der Berücksichtigung des Kustodiats sowie der Lehrerbetreuung und der Führung der Fachbibliothek im Informatikbereich gerechtfertigt; daher ist für die ein- bis dreiklassigen Polytechnischen Lehrgänge eine Minderung der Lehrverpflichtung um 1 Wochenstunde vorgesehen.

Zu Art. II:

Im Schuljahr 1989/90 ist noch kein Informatikunterricht im Pflichtgegenstandsbereich der Hauptschule vorgesehen. Hingegen kann bereits ab dem 1. September 1989 die unverbindliche Übung „Einführung in die Informatik“ geführt werden. Ferner wird es bereits ab Beginn des Schuljahres 1989/90

an den Polytechnischen Lehrgängen Informatikunterricht in mehreren Formen geben. Daher sind für das Schuljahr 1989/90 entsprechende Sonderregelungen vorzusehen, die dieser Artikel enthält.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält entsprechend den vorstehenden Erfordernissen die Inkrafttretensbestimmungen sowie als Vollziehungsklausel nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes nach Art. 14 Abs. 8 B-VG (die eigentliche Vollziehung obliegt gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG den Ländern).

Kosten:

Der Gesamtaufwand für die im Art. I vorgesehene Neuregelung beträgt für 1 189 Hauptschulstandorte (wobei an zirka 200 Hauptschulen Klassen des Polytechnischen Lehrganges angeschlossen sind), für 114 Polytechnische Lehrgänge mit bis zu 3 Klassen sowie für 13 Volksschulen, denen Klassen des Polytechnischen Lehrganges angeschlossen sind, und schließlich für 72 Polytechnische Lehrgänge mit 4 und mehr Klassen 32,4 Millionen Schilling. (Hiebei wurden Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, den Hauptschulen bzw. Polytechnischen Lehrgängen zugezählt.)

Für das Jahr 1989 ist ein Mehraufwand nur für die Polytechnischen Lehrgänge sowie für jene Hauptschulen, an denen die unverbindliche Übung „Einführung in die Informatik“ geführt wird, und auch hier nur ab September erforderlich, sodaß sich in diesem Jahr ein Mehraufwand von 2,7 Millionen Schilling ergibt.

Im Jahr 1990 besteht die im vorstehenden Absatz beschriebene Übergangssituation bis Ende August, wogegen ab September die volle Regelung des Art. I des Entwurfes in Kraft treten soll; dies bedingt für das Kalenderjahr 1990 einen Aufwand von 16,2 Millionen Schilling.

Der volle Aufwand von 32,4 Millionen Schilling wird daher erst ab 1991 erforderlich.